

Hubert Schulte

**Bundesfinanzierung für Berlin
Ein Patentrezept für den Finanzausgleich ab 2020?**

Die Ausgangsthese:

„Es ist nicht Aufgabe der Ländergemeinschaft
und insbesondere Bayerns,
die Bundeshauptstadt zu finanzieren.“

MP Seehofer 29.7.2014

Die Schlussfolgerung:

Sonderregelungen für Berlin mit Finanzierung durch den
Bund statt durch LFA (in verschiedenen Modellvarianten)

Gibt es eine tragfähige Begründung für eine Sonderregelung?

- Die Hauptstadtfunktion wird durch den LFA nicht abgegolten; kann insofern nicht vom Bund „übernommen“ werden.
- Höhe der Leistungen an Berlin ist nicht außergewöhnlich hoch, wenn beide horizontalen Ausgleichstufen (USt und LFA) gemeinsam betrachtet werden.
- Zwar großer Rückstand bei Wirtschafts- und Finanzkraft gegenüber den anderen Stadtstaaten, aber auch nicht größer als bei ostdeutschen Flächenländern gegenüber westdeutschen Flächenländern.
- Einwohnerwertung für Berlin – auch in der Höhe - in gleicher Weise wie für die anderen Stadtstaaten belegt.

Beiträge (-) und Zuweisungen (+) bei Umsatzsteuerausgleich und LFA 2013

	Umsatzsteuer- ausgleich	Länder- finanz- ausgleich	Summe horizontale Umverteilung	Summe je Einwohner
	in Mio.€			€
LFA-Zahlerländer	-4.151	-8.460	-12.611	-432
NRW	-2.370	+693	-1.677	-96
Flächenländer Ost	+6.797	+3.097	+9.894	+792
davon Sachsen	+2.348	+1.002	+3.350	+829
Berlin	-70	+3.338	+3.268	713*/963**
Länder insgesamt	+/- 7.315	+/- 8.460	+/- 15.775	

* Mit Einwohnerwertung 135%

** mit einfacher Einwohnerzahl

Gibt es eine tragfähige Begründung für eine Sonderregelung?

- Die Hauptstadtfunktion wird durch den LFA nicht abgegolten; kann insofern nicht vom Bund „übernommen“ werden.
- Umfang der Leistungen an Berlin ist nicht außergewöhnlich hoch, wenn beide horizontalen Ausgleichstufen (USt und LFA) gemeinsam betrachtet werden.
- Zwar großer Rückstand bei Wirtschafts- und Finanzkraft gegenüber den anderen Stadtstaaten, aber auch nicht größer als bei ostdeutschen Flächenländern gegenüber westdeutschen Flächenländern.
- Einwohnerwertung für Berlin – auch in der Höhe - in gleicher Weise wie für die anderen Stadtstaaten belegt.

Verfassungsrechtliche Beurteilung

- Eine Sonderregelung für Berlin ist im Rahmen der geltenden Verfassung nicht möglich
 - Art.106 Abs. 8 GG (Sonderbelastungen aus Bundeseinrichtungen) durch Hauptstadtvertrag ausgeschöpft
 - Allgemeine BEZ nur als ergänzende Finanzierung zulässig
 - Sonderbedarfs-BEZ nur für Sonderbedarfe und nicht für allgemeine Finanzierungsbedarfe
- Auch für eine Verfassungsänderung gibt es enge Grenzen
 - Föderatives Gleichbehandlungsgebot
 - Art. 79 (Gliederung des Bundes in Länder)
- BVerfG zur Stufenfolge des FAG: Gefüge, dessen einzelne Stufen „nicht funktional ausgewechselt oder übersprungen werden können“.

Finanzwirtschaftliche Aspekte

- Bei Refinanzierung durch Umsatzsteueranteile haben finanzschwache Länder die Entlastung der Zahlerländer zu tragen; Unterschiede in der Finanzausstattung vergrößern sich noch weiter
- Bundesmittel für Sonderregelung Berlin fehlen für andere, dringendere Zwecke
 - Altschuldenregelung
 - Entlastung bei Sozialausgaben
- Im übrigen sind alle gewünschten Verteilungseffekte auch im Rahmen des geltenden Systems möglich

Zur Interessenlage der anderen Länder

- Berlin würde in seiner Stellung und seinen Handlungsmöglichkeiten im bundesstaatlichen Gefüge geschwächt
- Neue Risiken für Bremen und Hamburg bei der rechtlichen Fundierung der Einwohnerwertung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung
- Verändertes Leitbild des Finanzausgleichs mit größeren Unterschieden in der Finanzausstattung für Empfängerländer nicht akzeptabel

Zusammenfassung

- Es gibt keine tragfähige Begründung für eine „Sonderregelung Berlin.“
- Sie ist im Rahmen der geltenden Finanzverfassung nicht möglich. Selbst für eine Grundgesetzänderung bestehen enge Grenzen.
- Die finanziellen Mittel fehlten bei dringenderen Aufgaben in der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzsystems:
 - Altschuldenproblematik
 - Finanzierung der Sozialausgaben
- Eine Sonderregelung für Berlin entspricht nicht den Interessen der anderen Stadtstaaten und der Empfängerländer.